

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Ceves Vergeer B.V. in Deventer, hinterlegt bei der niederländischen Industrie und Handelskammer (Kamer van Koophandel) der Region Apeldoorn unter Nummer 08031778. In diesen Bedingungen wird Ceves Vergeer B.V. bezeichnet als wir, Auftragnehmer oder Verkäufer und die Gegenpartei wird bezeichnet als Auftraggeber oder Käufer.

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden angewendet auf und sind ein untrennbares Element aller von uns erstellten schriftlichen und mündlichen Angebote sowie sämtlicher von uns geschlossener Verträge und aller Verträge, die daraus hervorgehen.

1.2 Die Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich abgeschlossen.

1.3 Die ICC International Commercial Terms 2000 werden nicht angewendet.

2. Angebote

2.1 All unsere Angebote sind unverbindlich. Falls die in einem Angebot unverbindlich angebotenen Leistungen akzeptiert werden, haben wir das Recht, das Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Eingang der Angebotsannahme zu widerrufen.

2.2 Die Annahme von, für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer, unüblichen Angeboten oder die Annahme von für den Auftragnehmer neuen Aufträgen werden vom Auftragnehmer anhand einer Auftragsbestätigung bekräftigt. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei (2) Tagen nach Datierung unserer Auftragsbestätigungen schriftlich Einspruch erhebt, wird davon ausgegangen, dass die getroffenen Vereinbarungen in unserer Auftragsbestätigung korrekt und vollständig aufgeführt sind. Damit ist der Vertrag in dem Augenblick zustande gekommen. Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung unterschrieben zurücksendet, ist der Vertrag in dem Augenblick zustande gekommen, in dem die Auftragsbestätigung eingeht. Änderung oder Stornierung sind damit nicht mehr möglich.

2.3 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen, wie beispielsweise Daten, Zeichnungen, elektronische Dateien etc., zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer von der Korrektheit dieser Informationen ausgehen und basieren wir uns auf diese Informationen.

2.4 Ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung, die wir dem Auftraggeber übermitteln, und die für beide Parteien offenkundige Unterlassungen beinhaltet, wird, was diese Unterlassungen betrifft, als nicht versendet betrachtet.

2.5 Der Auftraggeber kann seinen Auftrag mündlich, beispielsweise telefonisch, oder schriftlich, zum Beispiel per Fax, E-Mail oder Brief, erteilen. Falls der Auftraggeber einen mündlichen Auftrag erteilt, liegt das Risiko für die Korrektheit des Auftrags beim Auftraggeber.

3. Preise

3.1 Die Preise in den Angeboten des Auftragnehmers verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro (€).

3.2 Alle Lieferungen erfolgen zu dem Preis, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens am Tage der Lieferung mitgeteilt hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mitteilung anhand der allgemeinen Veröffentlichung einer vom Auftragnehmer gehandhabten Preisliste gemacht wurde.

3.3 Unsere Preise verstehen sich ab Lager in Deventer, zuzüglich Mehrwertsteuer nach dem gültigen Mehrwertsteuersatz und zuzüglich Verpackung, sofern nicht explizit anders vereinbart. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Verpackungskosten gesondert in Rechnung. Ab dem Augenblick, in dem die zu liefernden Waren unser Lager verlassen, gehen die Kosten für den Transport und die Versicherung zulasten des Auftraggebers. Falls der Transport der zu liefernden Waren vom Auftragnehmer oder seitens des Auftragnehmers ausgeführt wird, gehen die Kosten für den Transport und die Versicherung zulasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dafür eine Gebühr in Rechnung, die der Auftragnehmer ihm von Zeit zu Zeit mitteilt. Diese Gebühr hängt vom Umfang und der Summe des Auftrags ab. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber von Zeit zu Zeit mit, welche Aufträge in die Kategorie „kleine“ Aufträge,

Aufträge und Aufträge frei Haus fallen. Für kleine Aufträge fallen Gebühren für Transport und Versicherung sowie eine geringer Aufpreis an, für Aufträge fallen Gebühren für Transport und Versicherung an und für Aufträge frei Haus.

3.4 Die Preise basieren auf den Kosten für Materialien und Löhne, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels am Tag des Angebots gelten. Falls und insofern die Frist zwischen dem Angebotsdatum und der Lieferung den Zeitraum eines Kalendermonats überschreitet und die Löhne sowie die Materialpreise in diesem Zeitraum gestiegen sind, wird der vereinbarte Preis proportional angepasst. Die Zahlung eines eventuellen Aufpreises auf Grundlage dieses Artikels ist gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsomme durchzuführen.

3.5 Falls ein Auftraggeber ein Angebot nicht in Anspruch nimmt, werden dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung gestellt, die dem Auftragnehmer berechtigterweise entstanden sind, um dem Auftraggeber sein Angebot zu unterbreiten.

4. Lieferung und Risiko

4.1 Der Auftragnehmer macht eine ungefähre Angabe über die Lieferzeit und geht davon aus, dass die Lieferung unter normalen, ihm bekannten Umständen ausgeführt werden kann.

4.2 Die Lieferfrist beginnt, wenn alle technischen Details vereinbart wurden, sich alle erforderlichen Daten, definitiven Zeichnungen etc., im Besitz des Auftragnehmers befinden, eine möglicherweise vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die für Ausführung des Auftrags notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.3 Wenn die Bedingungen von denjenigen abweichen, die dem Auftragnehmer bei Festlegung des Liefertermins bekannt waren, verlängert der Auftragnehmer die Lieferfrist um die Zeit, die erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen geänderten Bedingungen ausführen zu können. Sofern die Tätigkeiten nicht geändert in die Planung des Auftragnehmers integriert werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung es zulässt. Im Fall von Mehrarbeit wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um die dafür notwendigen Materialien und Komponenten zu liefern oder liefern zu lassen und die Mehrarbeit zu verrichten. Sofern die Mehrarbeit nicht in die Planung des Auftragnehmers integriert werden kann, wird diese ausgeführt, sobald seine Planung es zulässt. Im Falle einer Aussetzung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, wird die Lieferzeit um die Dauer dieser Aussetzung verlängert. Falls die Fortsetzung der Tätigkeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers integriert werden kann, werden die Tätigkeiten ausgeführt, sobald seine Planung es zulässt.

4.4 Angegebene Lieferzeiten werden niemals als verbindlicher Termin betrachtet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Deswegen muss der Verzug bei nicht pünktlicher Lieferung schriftlich bei uns angemahnt werden. Nach der Inverzugsetzung werden wir uns mit dem Käufer darüber beraten, ob der Vertrag erfüllt oder aufgelöst werden soll. Der Käufer kann bei Erfüllung und Auflösung nur dann einen Schadenersatz geltend machen, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer kann in keinem Fall die Erstattung von indirekten und/oder Folgeschäden einfordern.

4.5 Falls bei Lieferung auf Abruf keine Frist für einen Abruf festgelegt wurde und innerhalb von drei Kalendermonaten nichts oder nicht alles abgerufen wurde, ist der Verkäufer dazu berechtigt, den Käufer schriftlich zur Nennung einer Frist aufzufordern, innerhalb derer die gesamte Menge abgerufen wird. Der Käufer ist verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb von acht Werktagen Folge zu leisten. Die vom Käufer zu nennenden Fristen dürfen einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten; bei Überschreitung dieser dreimonatigen Frist verfällt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der noch offenen Auftragsposten.

4.6 Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist vom Käufer nicht abgenommen wurden, werden sie auf seine Rechnung und Gefahr zu seiner Verfügung gelagert. Es steht dem Verkäufer frei, diese Waren bei gleichzeitiger Kreditierung und

unter Beachtung eines Preisnachlasses für den Zeitraum der Lagerung und des Risikos zurückzunehmen. Er wird den Käufer in diesem Fall davon in Kenntnis setzen. Für Waren, die keine Standardwaren und deswegen nicht in unseren Katalogen aufgeführt sind, oder die der Auftragnehmer nicht standardmäßig auf Lager hat, gilt, dass diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu seiner Verfügung gelagert werden, wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist vom Käufer nicht abgenommen wurden. Nach Ablauf dieser Lieferfrist stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rechnung über die betreffenden Waren aus. Nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum bekommt der Auftragnehmer das Recht, die nicht vom Auftraggeber abgeholten Waren auf Rechnung des Auftraggebers abzuholen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Rechnung über die anfallenden Kosten aus.

4.7 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers nur dann Rechte ableiten, wenn diese Empfehlungen und Informationen sich direkt auf einen Auftrag mit einer daraus resultierenden Lieferung beziehen.

4.8 Das Risiko für die Nutzung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien sowie das Risiko für die funktionale Anwendbarkeit der vom Auftraggeber bestellten (Komponenten von) Waren liegt beim Auftraggeber.

4.9 Der Auftraggeber ist verantwortlich für von ihm angefertigte Zeichnungen, Kalkulationen und Informationen sowie deren Kohärenz. Darüber hinaus bewahrt der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Forderungen und Ansprüchen von Dritten im Zusammenhang mit den Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Konstruktionen etc., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt.

4.10 Der Auftraggeber hat das Recht, Materialien, Muster und Modelle auf eigene Gefahr und Kosten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten und Gefahr für solche Untersuchungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Risiko auf Zeitverlust, sind vollständig und ausschließlich vom Auftraggeber zu tragen. Falls der Auftraggeber die Möglichkeit auf Untersuchung wahrnehmen möchte, muss er den Auftragnehmer rechtzeitig von der Erteilung eines betreffenden Auftrags in Kenntnis setzen. Sollte der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht rechtzeitig über seinen Wunsch auf Untersuchung informiert haben, ist der Auftragnehmer ausschließlich dazu verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ermöglichung einer Untersuchung einzusetzen.

5. Risikoubergang

5.1 In dem Augenblick, in dem die zu liefernden Waren das Lager des Auftragnehmers verlassen, geht das Risiko für diese Waren vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

5.2 Falls die Parteien vereinbaren, dass die Waren im Rahmen eines Auftrags vom Auftragnehmer transportiert werden, trägt der Auftraggeber sämtliche Risiken für diese Waren. Unter Transport verstehen sich in diesem Zusammenhang die Lagerung, das Laden, die Beförderung und das Löschen der Waren. Es steht dem Auftraggeber frei, die Waren für den Zeitraum des Transports zu versichern.

6. Undurchführbarkeit des Auftrags

6.1 Falls wir den Vertrag nach seinem Zustandekommen aufgrund von Bedingungen nicht erfüllen können, die uns bei Zustandekommen nicht bekannt waren, haben wir das Recht zu verlangen, dass der Inhalt des Vertrages so geändert wird, dass seine Ausführung möglich bleibt.

6.2 Weiterhin haben wir das Recht, die Erfüllung unserer Pflichten auszusetzen, ohne in Verzug zu geraten, falls wir unsere Verpflichtungen infolge einer Veränderung der Bedingungen, die bei Abschluss des Vertrages billigerweise nicht zu erwarten waren, und die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zeitweise nicht erfüllen können.

6.3 Zu den in Absatz zwei dieses Artikels genannten Bedingungen zählen unter anderem Wetterverhältnisse, Erdbeben, die Nichterfüllung der Pflichten von Seiten unserer Lieferanten oder ihrer Subunternehmer, Brand, Streiks, Straßenblockaden oder Arbeitsunterbrechungen sowie der (teilweise) Verlust der zu verarbeitenden Materialien und Geräte, Import- oder Handelsverbote.

6.4 Die Berechtigung zur Aussetzung gilt nicht, falls die Erfüllung permanent

unmöglich ist oder die befristete Unmöglichkeit länger als sechs (6) Kalendermonate angedauert hat. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den Parteien annulliert und keine der beiden Parteien hat ein Recht auf Erstattung des durch die Annullierung entstandenen oder zu entstehenden Schadens.

6.5 Falls wir unsere Verpflichtung teilweise erfüllt haben, sind wir berechtigt, auf Grundlage der verrichteten Tätigkeiten und entstandenen Kosten einen proportionalen Teil des vereinbarten Preises zu berechnen.

7. Rücksendungen/Rücknahme

Wenn nicht anders vereinbart, werden gelieferte und angenommene Waren nicht zurückgenommen.

8. Annahme und Reklamationen

8.1 Für die Beurteilung von Art, Abmessung, Ausführungsart etc. sind ausschließlich die Kriterien in unserem letztgültigen Katalog ausschlaggebend.

8.2 Der Auftraggeber kann sich nicht auf einen Leistungsmangel berufen, wenn er nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung eines Kaufgegenstandes, unmittelbar nach Feststellung des Mangels oder zu dem Zeitpunkt, an dem er den Mangel vernünftigerweise hätte feststellen müssen, schriftlich Einspruch bei uns eingelegt hat.

8.3 Eine Beschwerde über eine Rechnung muss innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Rechnung schriftlich vorgelegt worden sein.

8.4 Sichtbare Mängel müssen unmittelbar bei Lieferung durch eine Mitteilung auf dem Frachtbrief vermerkt werden. Falls dieser Vermerk auf dem Frachtbrief nicht erfolgt, verfällt jeder Anspruch aufgrund jeglichen sichtbaren Mangels.

8.5 Der Auftraggeber verliert alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund von Unzulänglichkeit oder Unterlassung zustanden, falls er nicht innerhalb der oben genannten Fristen reklamiert und/oder uns die Gelegenheit geboten hat, die Mängel zu beheben.

8.6 Jegliches Recht auf weitere Reklamationen verfällt, sobald die Waren verarbeitet oder weitergeliefert wurden.

9. Qualität

9.1 Falls nicht beim Verkauf ausdrücklich anders vereinbart, wird normale Qualität geliefert und werden bezüglich der Abmessungen, Volumen, Gewichte und Mengen die normalen Handelsbräuche als vereinbart betrachtet.

9.2 Bei Angeboten und/oder Lieferung nach Muster dient das Muster ausschließlich der Festlegung der Durchschnittsbeschaffenheit. Innerhalb einer Charge und insbesondere bei Nachbestellungen muss die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass (geringe) Farbunterschiede und Unterschiede im Erscheinungsbild, wie beispielsweise bezüglich der Glanzintensität, auftreten können.

9.3 Falls Ceves Vergeer B.V. den Kaufgegenstand speziell für den Käufer anfertigen oder anfertigen lassen muss, müssen eventuelle Über- oder Untergrößen im Vertrag bewilligt werden.

9.4 Mitteilungen vom oder im Namen des Verkäufers in Bezug auf Qualität, Zusammenstellung, Behandlung im weitesten Sinne, Anwendungsmöglichkeiten, Eigenschaften etc., der Waren, sind für den Verkäufer nicht verbindlich, falls dies nicht schriftlich und ausdrücklich in Form einer Garantie festgelegt wurde.

10. Haftung

10.1 Wir sind ausschließlich für vom Auftraggeber erlittenen Schaden haftbar, der eine direkte und ausschließliche Folge von uns zuzuschreibendem Verzug ist, insoweit, dass eine Erstattung nur für solche Schäden in Frage kommt, gegen die wir versichert sind oder gegen die wir vernünftigerweise zu in der Branche üblichen Gepflogenheiten hätten versichert sein müssen. Die von uns zu erstattenden Schäden überschreiten niemals den Rechnungswert der Waren, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber geliefert hat.

10.2 Betriebsschäden (Betriebsstörungen, Verlust von Einkünften etc.) aufgrund welcher Ursachen auch immer, kommen nicht für Erstattung in Frage. Der Auftraggeber kann sich auf Wunsch gegen solche Schäden versichern.

10.3 Wenn von uns eine Gebrauchsanweisung oder Anwendungsregeln auf der

Verpackung des Produkts angegeben oder separat mitgeschickt werden, bedeutet das ausschließlich, dass diese Art der Anwendung unseren Erfahrungen und Untersuchungen zufolge im allgemeinen Sinne am korrektesten ist. Der Auftraggeber ist allerdings nach wie vor dazu verpflichtet, die Ergebnisse anhand von experimentellen Ermittlungen zu beurteilen.

10.4 Wir sind nicht haftbar für Schäden, die absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von durch uns eingeschalteten Hilfspersonen verursacht werden.

10.5 Der Auftraggeber befreit uns von jeglichen Schadenersatzansprüchen von Dritten bezüglich der Nutzung von Zeichnungen etc., die wir dem Auftraggeber haben zukommen lassen.

11. Garantie

11.1 Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Lieferung eine ordnungsgemäße Ausführung der gelieferten Kaufgegenstände.

11.2 Wenn sich herausstellt, dass die gelieferten Kaufgegenstände Mängel enthalten und dadurch nicht tauglich sind, wird der Auftragnehmer diese reparieren oder ersetzen. Die Komponenten, die beim Auftragnehmer repariert oder von diesem ersetzt werden, müssen dem Auftragnehmer frei Haus geschickt werden. Die Kosten für die Demontage und Montage dieser Komponenten sowie möglicherweise entstandene Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Auftraggeber getragen.

11.3 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Gelegenheit bieten, einen eventuellen Mangel zu beheben oder die Bearbeitung erneut auszuführen.

11.5 Es wird keine Garantie auf Mängel gegeben, welche die Folge von normalem Verschleiß, unsachgemäßem Gebrauch sowie von nicht oder nicht korrekt vom Auftraggeber oder von Dritten durchgeführter Instandhaltung, Installation, Montage, Änderungen oder Reparaturen sind.

11.6 Es wird keine Garantie auf gelieferte Waren gegeben, die im Augenblick der Lieferung nicht neu waren.

12. Bezahlung

12.1 Die Bezahlung muss in bar an der Niederlassungsadresse des Auftragnehmers oder an den Transporteur oder per Überweisung auf Kontonummer 65.69.42.010 auf Namen des Auftragnehmers oder auf eine vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilende andere Kontonummer erfolgen.

12.2 Die Zahlungsfrist wird einzeln von den Parteien vereinbart. Falls nicht ausdrücklich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Kalendertage ab Rechnungsdatum.

12.3 Falls der Auftraggeber die Rechnung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen begleicht, ist er in Verzug. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, ab diesem Augenblick Verzugszinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) zu berechnen. Ein begonnener Kalendermonat gilt als ganzer Kalendermonat. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden grundsätzlich für die Tilgung aller verschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend für die Begleichung fälliger Rechnungen in Reihenfolge des Rechnungsdatums, die älteste zuerst, verwendet. Auch dann, wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

12.4 Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind sämtliche Inkassokosten von ihm zu tragen. Unter diese Kosten fallen unter anderem die Kosten für die Mahnung und Inverzugsetzung, sowie die Auslagen und Honorare derjenigen, die wir mit der Eintreibung beauftragen. Die Kosten werden in Übereinstimmung mit dem Inkassotarif der Niederländischen Anwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten) berechnet. Sollten die tatsächlichen Kosten diesen Tarif überschreiten, werden die tatsächlichen Kosten fällig.

12.5 Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen Aufforderung hin eine Zahlungssicherheit zu bieten, die der Auftragnehmer als angemessen erachtet. Falls der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt, ist er direkt in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das

Recht, den Vertrag aufzulösen und die Vergütung seines Schadens beim Auftraggeber einzufordern.

12.6 Wenn eine der im Folgenden aufgeführten Situationen eintritt, gilt der Käufer als in Verzug und ist die Rede von unzulänglicher Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie in Buch 6, Artikel 265 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek - BW) festgelegt. Wir sind infolgedessen dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

- Der Käufer wird als insolvent erklärt, geht zur Vermögensabtretung über, beantragt den Zahlungsaufschub oder seine Eigentümer werden vollständig oder teilweise gepfändet.
- Der Käufer verstirbt oder wird unter Vormundschaft gestellt.
- Der Käufer kommt einigen vom Gesetz vorgeschriebenen oder in diesen Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen nicht nach.
- Der Käufer versäumt es, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon innerhalb der festgelegten Frist zu begleichen.
- Der Käufer stellt seine Firmentätigkeiten ein, transferiert sein Unternehmen ganz oder teilweise, unter anderem durch Eingliederung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder der Käufer ändert die Zielsetzung seines Unternehmens.

In den aufgeführten Fällen sind wir außerdem berechtigt, noch nicht hinfällige Beträge, die der Käufer schuldig ist, vollständig einzufordern und unsere Eigentümer unmittelbar beim Käufer abzuholen oder abholen zu lassen.

13. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

13.1 Nach Lieferung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Kaufgegenstände, solange der Auftraggeber: seine Verpflichtungen aus diesem oder anderen ähnlichen Verträgen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird; nicht für erledigte oder zu erledigende Tätigkeiten aus derartigen Verträgen bezahlt oder bezahlen wird; Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge ergeben, wie Schadenersatz, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

13.2 Solange für gelieferte Kaufgegenstände ein Eigentumsvorbehalt gilt, darf der Auftraggeber diese nicht außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs belasten.

13.3 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Kaufgegenstände zurückholen. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zutritt zu dem Ort, an dem sich diese Kaufgegenstände befinden.

13.4 Wenn der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen kann, weil die Kaufgegenstände vermischt, verformt oder angepasst wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die neu gebildeten Gegenstände als Unterpfand zu geben.

14. Marken-(Schutz) und Handelsname

14.1 Die vom Verkäufer in Umlauf gebrachten Waren dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Einwilligung und unter vom ihm näher festzulegenden Bedingungen unter Marken, deren Rechteinhaber er ist, oder unter Nennung seines Handelsnamens angeboten oder gehandelt werden.

14.2 Der Auftraggeber verleiht dem Auftragnehmer mit der Erteilung des Auftrags das Recht, die in Umlauf gebrachten Waren sowie Gegenstände, in denen die in Umlauf gebrachten Waren verarbeitet wurden, anhand von Beschreibungen und (digitalen) Filmen, Fotos sowie anderen Datenträgern für Werbezwecke oder andere Zwecke des Auftragnehmers zu nutzen.

15. Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

15.1 Auf alle Verträge ist das niederländische Recht anwendbar.

15.2 Alle Meinungsverschiedenheiten, die sich aus Verträgen ergeben, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, unterliegen dem Urteil des Gerichts in Zutphen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen.

15.3 Die Parteien können sich auf eine andere Form der Streitbeilegung, wie beispielsweise die Schlichtung oder Mediation, einigen.